

Keine Lizenzgebühr für unerlaubte Bildveröffentlichung

Als der bekannte Fernsehmoderator Günther Jauch im Juli 2006 seine Lebensgefährtin Thea Sihler heiratete, hatte er den Medien zuvor in einem „Presserechtlichen Informationsschreiben“ mitteilen lassen, dass er und seine künftige Ehefrau keine Berichterstattung über „Details ihrer Hochzeit, Örtlichkeiten etc.“ wünschten. Trotzdem kam es später zu Presseberichten über die Hochzeitsfeier und zur Veröffentlichung von Bildern, auf denen man die Brautleute unmittelbar vor und nach der Trauungszeremonie sehen konnte. Diese Publikationen waren Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren, in denen es unter anderem um die Frage ging, ob Günther Jauch und Thea Sihler wegen der ungenehmigten Bildveröffentlichungen eine Lizenzentschädigung beanspruchen können. Das Landgericht Hamburg hat diese Frage in allen Verfahren verneint.

Es ging um drei Fälle, über die die Pressekammer des LG Hamburg zu entscheiden hatte. In zwei Verfahren war Günther Jauch der Kläger. In einem weiteren Verfahren trat Thea Sihler als Klägerin auf. Jauch forderte für jedes Foto, das ohne seine Zustimmung erschienen war, die Zahlung von 100.000 EUR. Die Höhe der Forderung begründete er damit, dass er die Bilder, wenn sie auf seine Veranlassung angefertigt worden wären, mindestens zu diesem Preis an die Medien hätte verkaufen können. Auch seine Ehefrau berief sich auf den objektiven Marktwert solcher Aufnahmen und verlangte für die Veröffentlichung eines Fotos, das sie in einem weißen Kleid mit der Bildunterschrift „Frisch getraut – Thea Sihler nach dem Jawort“ zeigt, eine Entschädigung in Höhe von 250.000 EUR. In der Rechtsprechung wird allgemein anerkannt, dass derjenige, der fremde Fotos unerlaubt verwertet oder Personenaufnahmen in rechtswidriger Weise publiziert, an die Betroffenen eine Ausgleichszahlung zu leisten hat. Die Höhe dieser Zahlung richtet sich nach der Lizenzgebühr, die für derartige Bildveröffentlichungen allgemein üblich ist. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass ein Verwerter, der durch die rechtswidrige Nutzung eines Fotos fremde Rechte verletzt, nicht besser gestellt sein darf als derjenige, der sich die Bildverwertung lizenzieren lässt und dafür ein entsprechendes Entgelt entrichten muss. Deshalb soll auch der Rechtsverletzer mindestens den Betrag zahlen, der bei Abschluss eines ordnungsgemäßen Lizenzvertrages fällig gewesen wäre. Bei Fotos, die Seltenheitswert haben oder beispielsweise einen Prominenten in einer besonders interessanten Situation zeigen, kann diese (fiktive) Lizenzgebühr unter Umständen sehr hoch sein. Es ist also durchaus denkbar, dass es Günther Jauch und Thea Sihler bei einer professionellen Vermarktung ihrer Hochzeitsbilder gelungen wäre, für einzelne Aufnahmen eine Lizenzvergütung von 100.000 EUR oder sogar 250.000 EUR zu erzielen.

Die Tatsache, dass die Fotos von der Hochzeit des Fernsehmoderators einen derart hohen Marktwert haben, stellt das Hamburger Landgericht in seinen Entscheidungen nicht in Frage. Trotzdem verweigerte es sowohl Günther Jauch als auch seiner Ehefrau die geforderte Entschädigungszahlung. Zur Begründung heißt es, dass die Erstattung einer fiktiven Lizenzgebühr auch bei einer rechtswidrigen Bildveröffentlichung nur dann in Betracht kommt, wenn der Rechtsverletzer durch die unerlaubte Nutzung ein Entgelt eingespart hat, das er bei einer ordnungsgemäßen Autorisierung der Publikation hätte bezahlen müssen. Eine solche Ersparnis sei aber – so das Landgericht – allenfalls bei Bildverwertungen im Bereich der Werbung denkbar, da für die Zustimmung zu einer werblichen Nutzung in der Regel ein Lizenzhonorar gezahlt wird. Werden dagegen Bilder wie im Fall Jauch/Sihler ausschließlich für redaktionelle Zwecke verwendet, ist nach Auffassung des LG Hamburg „von der Regelvermutung auszugehen, dass nach der Verkehrssitte Honorarzahlingen an den Betroffenen gerade nicht vereinbart werden“. Folglich bestehe im Bereich der redaktionellen Berichterstat-

tung auch dann, wenn die Berichterstattung wegen der Verwendung nicht lizenzierter Bilder in rechtswidriger Weise erfolgt, grundsätzlich kein Anspruch auf Zahlung eines fiktiven Lizenzhonorars.

Auf den ersten Blick erscheint diese Begründung plausibel, denn die Zuerkennung einer Lizenzentschädigung wird bei rechtswidrigen Bildverwertungen allgemein damit gerechtfertigt, dass der Rechtsverletzer genauso zu behandeln ist wie derjenige, der rechtmäßig handelt und mit dem Inhaber der Bildrechte einen Lizenzvertrag abschließt. Die damit postulierte Gleichbehandlung muss konsequenterweise dazu führen, dass ein Rechtsverletzer in den Fällen, in denen auch der rechtmäßig handelnde Bildverwerter für die Nutzung kein Entgelt zu zahlen hätte, von der Verpflichtung zur Erstattung einer fiktiven Lizenzgebühr befreit ist.

Diese Gedankenführung mag schlüssig wirken, kann aber im Ergebnis kaum befriedigen. Es entsteht der fatale Eindruck, als könne man Bilder auch dann, wenn damit die Rechte der abgebildeten Personen verletzt werden, ohne jedes Risiko veröffentlichen, sofern das im Rahmen einer redaktionellen Berichterstattung geschieht. Die Hamburger Pressekammer scheint das bemerkt zu haben, denn anders ist es kaum zu erklären, dass sie ihrer rein formalen Argumentation mit den Gepflogenheiten im redaktionellen Bereich noch ein weiteres Argument hinzufügt. Dieses Argument zielt darauf ab, die Zurückweisung der Klageforderungen auch mit den möglichen negativen Folgen einer Zuerkennung von Entschädigungszahlungen zu rechtfertigen. Würde jede rechtswidrige Bildveröffentlichung im Rahmen einer Berichterstattung dazu führen, dass die Betroffenen eine Lizenzentschädigung fordern könnten, wäre dies – so das Gericht – „für die Medien ... mit unzumutbaren wirtschaftlichen Risiken verbunden, zumal der Grat zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger Berichterstattung gerade im Presserecht mitunter äußerst schmal ist“. Das gelte besonders für die Berichterstattung über Prominente, an denen einerseits ein gesteigertes öffentliches Informationsinteresse bestehe, die aber auf der anderen Seite einen besonders hohen Marktwert hätten und deshalb im Falle eines Rechtsverstoßes auch entsprechend hohe Lizenzentschädigungen fordern könnten.

Die Sicherung der Pressefreiheit, um die es bei dieser Argumentation letztlich geht, ist in der Tat ein wichtiges Anliegen. Und die Pressefreiheit wäre erheblich gefährdet, wenn prominente Zeitgenossen die Möglichkeit hätten, die Medien durch die Androhung hoher Entschädigungsforderungen einzuschüchtern und so die Bildberichterstattung über ihre Person zu steuern. Man muss aber auch die Folgen bedenken, die eine konsequente Anwendung der Hamburger Gerichtsentscheidungen haben kann. Eine dieser Folgen wäre, dass dann beispielsweise auch für die rechtswidrige Wiedergabe von Fotos in der Google-Bildsuche keine Lizenzentschädigung verlangt werden könnte, da für diese Form der Bildverwertung ebenso wie im redaktionellen Bereich üblicherweise nichts gezahlt wird. Gerade für die Darstellung der Google-Suchergebnisse in Form von Thumbnails hat aber die Urheberkammer des LG Hamburg in einer kürzlich ergangenen Entscheidung (dazu PROFIFOTO 12/2008, Seite 85) die Verpflichtung zur Zahlung einer Lizenzentschädigung ausdrücklich bejaht. Hier ist also ein gewisser Widerspruch zwischen der Rechtsprechung der Pressekammer und der Urheberkammer des Hamburger Landgerichts erkennbar.

LG Hamburg, Urteile vom 11. Januar 2008, Az. 324 O 124/07, 126/07 und 129/07

Erschienen in PROFIFOTO Heft 4/2009